

### **FEUER - Pergolen, Einfriedungen und Sichtschutzanlagen - F126**

Versicherungsschutz besteht für freistehende Pergolen, bauliche Einfriedungen am Versicherungsgrundstück (soweit diese nicht Grundstückseinfriedungen gemäß F120 sind) und Sichtschutzanlagen die nach den Regeln der Technik errichtet und mit dem Boden fest verbunden sind.

Werden die versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Aufräum-, Abbruch- und Entsorgungskosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme.